



**Praha**

David James  
Hybernská 32  
110 00 Praha  
Tel: +420 221 111 611  
Email: djames@bakertillyczech.cz

**Brno**

Lucia Rábllová  
Česká 17  
602 00 Brno  
Tel: +420 542 425 823  
Email: lrablova@bakertillyczech.cz

## Liegenschaftssteuer für das Jahr 2010

### Erhöhung der Steuersätze Änderungen der sog. Ortskoeffizienten

Ebenso wie alle anderen Steuergesetze, wird auch das Liegenschaftssteuergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgrund des sog. Sparpakets von Ministerpräsident Nečas. Die wichtigsten Änderungen sind vor allem folgende Bestimmungen betroffen:

#### 1. Erhöhung der Liegenschaftssteuersätze

Was die Grundstückssteuer betrifft, verdoppelt sich der Steuersatz für bebaute Flächen und Höfe sowie für Baugrundstücke und Grundstücke, die im öffentlichen Interesse sind. Darüber hinaus verdoppelt sich der Steuersatz für fast alle Gebäudearten oder Einheiten, d. h. für Gebäude, die im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder wasserwirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden, oder bei denen eine Nutzung durch die Sparten Industrie, Bau, Verkehr, Energie und sonstige landwirtschaftliche Tätigkeiten liegt.

#### 2. Unveränderte Steuersätze

Auf der anderen Seite bezieht sich die Erhöhung der Steuersätze nicht auf Gebäude, die zur sonstigen Unternehmenstätigkeit dienen. Der ursprüngliche Steuersatz bleibt für landwirtschaftliche Grundstücke, d. h. für Ackerland, Hopfenfelder, Weinberge, Gärten, Obstgärten, ständige Grünflächen, bewirtschaftete Wälder und Gewässer sowie für industrielle Fischzucht.

#### 3. Bestimmung der Ortskoeffizienten durch die jeweils zuständige Gemeinde

Es ist erforderlich zu betonen, dass der endgültige Liegenschaftssteuersatz nicht durch das Gesetz, sondern erst durch die allgemein verbindlichen Beschlüsse der Gemeinde festgelegt wird. Dies bedeutet, die Gemeinden können den Steuersatz für das Jahr 2010 der bereits durch das Liegenschaftssteuergesetz definierte Höhe anheben. Informationen über die aktuelle Höhe der Koeffizienten sind beim zuständigen Gemeindeamt, wo sich die Liegenschaft befindet, beim örtlich zuständigen Amt für die Liegenschaftssteuer auf den Internetseiten der tschechischen Steuerverwaltung ([www.cds.mfcr.cz](http://www.cds.mfcr.cz)) erhältlich.

#### 4. Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung

Die oben genannten Änderungen stellen für den Steuerpflichtigen keine Verpflichtung dar, eine Steuererklärung abzugeben. Durch den Steuerberater wird der letzte Steuerbescheid entsprechend angepasst sowie die definitive Höhe der bemessenen Steuer dem Steuerpflichtigen - entweder per Zahlungsbescheid oder per Sammelzahlungsverzeichnis - mitgeteilt.

